

= EXEMPLAR  
= LEIPZIGER WASSERWERKE =

## ERSCHLIEßUNGSVERTRAG

EV – 390

Zwischen **Heimat Haus GmbH**  
Europastraße 3  
77933 Lahr

vertreten durch den Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. (FH) Matthias Kappis

- nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt -



und der **Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH**  
Johannisgasse 9  
04103 Leipzig

vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Michael M. Theis und  
den Unternehmensbereichsleiter Markt  
Herrn Mario Hoff

- nachfolgend „Versorgungsunternehmen“ genannt

wird folgender **VERTRAG**  
**zur wasserwirtschaftlichen Erschließung für**  
Generationenpark Großpösna

geschlossen.

## Präambel

Der Erschließungsträger beabsichtigt, das Baufeld des B-Plangebietes „Generationenpark Großpösna“ zu bebauen. Das geplante B-Plangebiet umfasst die Flurstücke 204/9 (anteilig, Grimmaische Straße/S 38), 295/4, 295/19, 295/20, 295/26, 295/27 der Gemarkung Großpösna. Die Erschließung teilt sich (a) in eine äußere Erschließung und (b) in eine innere Erschließung. Für die äußere Erschließung wurde die Umverlegungsvereinbarung UV-21 vom 21.04.2020/08.05.2020 zwischen dem Erschließungsträger und dem Versorgungsunternehmen geschlossen. Für die innere Erschließung wird folgender Vertrag geschlossen.

### § 1 Vertragsgegenstand und Grundlagen des Vertrages

- (1) Der Gegenstand des Vertrages ist die trinkwasserseitige Erschließung für die innere Erschließung des Generationenparks Großpösna, gemäß der übergebenen Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Kappis Ingenieure GmbH, Europastr. 3 in 77933 Lahr. Das zu erschließende Gesamtgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet. Auf die Anlage wird verwiesen.
- (2) Der Erschließungsträger übernimmt auf der Grundlage dieses zivilrechtlichen Vertrages für das im Lageplan (siehe Anlage) gekennzeichnete Erschließungsgebiet die Planung, Herstellung, Inbetriebnahme und die Vermessung einschließlich der Bestandsdokumentation für:

Trinkwasserversorgung

- die komplette innere Erschließung ausschließlich der Herstellung der Hausanschlüsse, wie folgt:
  - **Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD 110 x 6,6 mm, auf ca. 470 m Länge, in den Planstraßen 1, 2 und 3**
  - **Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD 90 x 5,4 mm auf ca. 355 m, in den Planstraßen 4 und Planstraße 5**
  - **Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD 75 x 4,5 mm auf ca. 225 m, zur Versorgung Reihenhäuser/Gewerbe (parallel zur Sepp-Verschicht-Straße)**

Die Anbindung erfolgt an die neue Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 GGG der „Äußeren Erschließung“ (entsprechend der Umverlegungsvereinbarung UV-21 vom 21.04.2020/08.05.2020) an der Grimmaischen Straße/Planstraße 1 und an der Sepp-Verschicht-Straße/Planstraße 2. Bevor die Umverlegung der Trinkwasserleitung DN 150 GGG nicht erfolgt ist, ist der Anbindepunkt nicht gesichert.

Die Herstellung der Hausanschlussleitungen erfolgt nach Antragstellung des jeweiligen Anschlussnehmers durch das Versorgungsunternehmen.

- für die Herstellung der Hausanschlüsse durch das Versorgungsunternehmen werden dem Anschlussnehmer die damit verbundenen Kosten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Kostenreglung des Versorgungsunternehmens in Rechnung gestellt.

Die Lieferung und der Einbau der Wasserzähler erfolgt durch das Versorgungsunternehmen nach Anschlussherstellung und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 14.

Entsprechend den Festsetzungen des Versorgungsunternehmens werden waagerechte Wasserzähler eingebaut. Der Erschließungsträger wird, bei Verkauf der Grundstücke, die Eigentümer mit einem Hinweisblatt des Versorgungsunternehmens darauf aufmerksam machen, dass Wasserzählerschächte, Keller oder Hausanschlussräume einen solchen waagerechten Einbau ermöglichen müssen.

- die äußere Erschließung: entsprechend Umverlegungsvereinbarung UV-21
- (3) Der Erschließungsträger darf mit der Realisierung des Vertragsgegenstandes nach § 1 Abs. 2 erst beginnen, wenn die technische Vorabnahme aller nach der Umverlegungsvereinbarung UV-21 herzustellenden und zurückzubauenden wasserwirtschaftlichen Anlagen zwischen dem Erschließungsträger und dem Versorgungsunternehmen erfolgt ist.
- (4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Herstellung von Hausanschlüssen durch das Versorgungsunternehmen die vom Erschließungsträger hergestellten Anlagen noch nicht vom Versorgungsunternehmen übernommen wurden, gestattet der Erschließungsträger dem Versorgungsunternehmen bereits jetzt die für die Anschlussherstellung notwendigen Eingriffe in die Erschließungsanlagen. Gleiches gilt für den Fall, dass etwaige vom Erschließungsträger hergestellte Straßenkörper oder sonstige Anlagen über den wasserwirtschaftlichen Anlagen zum Zeitpunkt der Anschlussherstellung noch dem Erschließungsträger gehören. Der Erschließungsträger gestattet auch hierzu bereits jetzt die mit der Anschlussherstellung einhergehenden Eingriffe des Versorgungsunternehmens in den Straßenkörper oder die sonstigen Anlagen.

Das Versorgungsunternehmen bzw. das von diesem beauftragte Bauunternehmen zeigt den Beginn dieser Anschlussmaßnahmen dem Erschließungsträger jeweils 5 Werktage vor Baubeginn an. Gleiches gilt für die Abnahme der Baumaßnahme durch das Versorgungsunternehmen, zu der dem Erschließungsträger die Teilnahme angeboten wird. Der Erschließungsträger benennt dem Versorgungsunternehmen für die Mitteilung rechtzeitig einen Ansprechpartner. Nimmt der Erschließungsträger die Möglichkeit der Teilnahme an der Abnahme des Versorgungsunternehmens nicht wahr oder erklärt der Erschließungsträger zu diesem Termin nicht ebenfalls die Abnahme, gilt die Maßnahme auch gegenüber ihm spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Abnahmetermin als abgenommen, sofern die Erschließungsanlage bzw. Straße vom Erschließungsträger nach diesem Termin rügelos in Benutzung genommen wird.

- (5) Werden durch den Erschließungsträger entgegen einer etwa bereits bei Behörden bzw. beim Versorgungsunternehmen eingereichten Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung die Grundstücksgrenzen nachträglich so verändert, dass sich dadurch eine Änderung der Lage bzw. der Anzahl bzw. der Ausführung der Hausanschlüsse ergibt, so hat der Erschließungsträger auf seine Kosten diese Änderungen durchzuführen und nicht mehr benötigte Hausanschlüsse auf seine Kosten vollständig zurückzubauen.
- (6) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden betriebsfähigen Anlagen gemäß § 9 dieses Vertrages unentgeltlich unter Einhaltung der Festlegungen des § 10 in das Eigentum des Versorgungsunternehmens zu übereignen.

- (7) Voraussetzung für die Inbetriebnahme der durch den Erschließungsträger erstellten Anlagen der Trinkwasserversorgung durch das Versorgungsunternehmen ist, dass durch den Erschließungsträger eine Mindestabnahmemenge an Trinkwasser gewährleistet ist, um die zu übergebenden Trinkwasserleitungen vor Verkeimung zu schützen.

Dies ist gewährleistet, wenn mindestens 30 % der vorgesehenen Trinkwassermenge in den jeweiligen untenstehenden Leitungsabschnitten an Anschlussnehmer geliefert werden können und sich eine Entnahmestelle am Endstrang der Trinkwasserleitung befindet. Mit dem Versorgungsunternehmen müssen in diesem Umfang Anschlussverträge geschlossen sein. Ist eine erforderliche Mindestabnahme zeitweilig nicht gewährleistet, so sind entsprechende Spülungen der Trinkwasserleitungen zur Vermeidung der Verkeimung durch das Versorgungsunternehmen notwendig. Der Erschließungsträger hat dafür die Kosten bis zu einer ausreichenden Abnahmemenge von Trinkwasser nach folgenden Festlegungen zu übernehmen:

- In dem Leitungsabschnitt 4 der Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD 75 x 4,5 mm zur Versorgung von Reihenhäusern/Gewerbe (parallel zur Sepp-Versch-Strasse), ca. 225 m Gesamtlänge, ist das Trinkwasser mit einer Menge von insgesamt ca. 1,4 m<sup>3</sup> an dem vorhandenen Hydranten auszutauschen.
- Dieser Austausch des Trinkwassers wird durch Mitarbeiter des Versorgungsunternehmens vorgenommen und dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.
- Die Spülungen erfolgen alle 14 Tage und sind durch das Versorgungsunternehmen zu protokollieren. Diese Protokolle werden monatlich dem Erschließungsträger übergeben. Diese Protokolle bilden die Grundlage zur Abrechnung.
- Leistungszeitraum der Spülung ist Beginn der Inbetriebnahme der Trinkwasserleitung durch das Versorgungsunternehmen. Für die Leistung (Arbeitsstunden) zur Erhaltung der Trinkwasserqualität wird ein Betrag von 41,50 € je Spülung (1,00 h x 41,50 €/h) in Rechnung gestellt.
- Einmal monatlich sind Wasserproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.
- Die Kosten von 91,50 € je Probe trägt ebenfalls der Erschließungsträger (50,00 € je Hygieneprobe, sowie 41,50 € je Arbeitsstunde).
- Das Spülen der Trinkwasserleitung zur Erhaltung der Trinkwasserqualität wird dem jeweiligen Erschließungsstand bzw. der Vermarktung angepasst.
- Die für die Spülungen eingesetzte Trinkwassermenge wird nach dem allgemein gültigen Preisblatt des Versorgungsunternehmens vergütet. Das gleiche gilt für die anfallenden Schmutzwassermengen, die dem Trinkwasserverbrauch entsprechen, es sei denn, der Erschließungsträger weist nach, dass das Spülwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wurde.
- Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende des jeweils laufenden Kalenderjahres bzw. mit Beendigung des Spülprogramms.

- (8) Alle vorhandenen und durch Neuherstellung ersetzten Alt-Leitungen sind durch den Erschließungsträger nach deren Außerbetriebnahme zu entfernen. Entschieden sich der Erschließungsträger, nach Rücksprache mit dem Versorgungsunternehmen, stattdessen, die Alt-Leitungen lediglich zu verpressen bzw. zu verschließen, gehen das Eigentum an diesen Leitungen sowie die hieraus entstehenden Lasten und Gefahren auf den Erschließungsträger über. Die Alt-Anlagen werden somit vom Versorgungsunternehmen nicht übernommen. Im Falle des Verpressens bzw. Verschließens sind die Alt-Anlagen zusätzlich körperlich von den öffentlichen Anlagen zu trennen.
- (9) Sollten sich nach Abschluss dieses Erschließungsvertrages Änderungen im Projekt/Planung/Leistungsverzeichnis ergeben, z. B. durch Maßgaben während der Genehmigung des Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes, durch Neuaufteilung der Grundstücke oder Ansiedlung eines gewerblichen Unternehmens mit Auswirkung auf die wasserwirtschaftliche Versorgung, sind diese durch den Erschließungsträger unverzüglich mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen und zum Gegenstand des Erschließungsvertrages zu machen.

## § 2 Vertragserfüllungsbürgschaft

- (1) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen bei Vertragsunterzeichnung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 100 % der geschätzten Netto-Herstellungskosten zu übergeben.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist unter Verwendung des beigefügten Musters (siehe Anlage) abzugeben. Die Bürgschaft muss durch ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes/n Kreditinstitut/Kreditversicherer ausgereicht werden. Die Bürgschaft wird nur vom Versorgungsunternehmen anerkannt, wenn diese vollinhaltlich dem vorgenannten Muster entspricht.

Bis zur Übergabe einer vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft darf der Erschließungsträger mit der Ausführung der Erschließung nicht beginnen.

- (2) Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Übernahme der im Wesentlichen vertragsgerecht hergestellten wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie der Übergabe sämtlicher Unterlagen, Bestandspläne, Schlussrechnung, Genehmigungen, Dienstbarkeiten usw. zurückzugeben. Schuldet der Erschließungsträger eine Mängelansprachebürgschaft, ist diese vor Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft zu übergeben oder die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine solche umzuwandeln.
- (3) Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Erschließungsträger ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Vertragserfüllungsbürgschaft zur Ersatzvornahme der vom Erschließungsträger geschuldeten Maßnahmen in Anspruch zu nehmen und kann sie ggf. auch dazu nutzen, entsprechende Forderungen Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. für bereits erbrachte Bauleistungen oder zur Erlangung von Grundstücksrechten; vorrangig Dienstbarkeiten) zu befriedigen. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle der Kündigung gemäß § 15 für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Vertragsende bzw. bis zur Klärung etwaiger vor Ablauf dieser Frist geltend gemachter Erschließungs- oder damit im Zusammenhang stehender Schadenersatzansprüche Dritter.

### § 3 Ingenieurbüro

- (1) Der Erschließungsträger überträgt die mit der Erschließung zusammenhängenden Arbeiten für Planung, Vermessung, einschließlich der Bestandsdokumentation und für die Bauleitung einem leistungsfähigen Ingenieurbüro, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen bietet.

Das Ingenieurbüro ist Erfüllungsgehilfe des Erschließungsträgers.

- (2) Zur Sicherung einer sach- und fachgerechten Bearbeitung von wasserwirtschaftlichen Aufgaben durch das Ingenieurbüro hat der Erschließungsträger vor der Beauftragung dem Versorgungsunternehmen den Namen und die Anschrift des Ingenieurbüros mitzuteilen.
- (3) Der Erschließungsträger bestätigt dem Versorgungsunternehmen, dass das Ingenieurbüro bevollmächtigt ist, für den Erschließungsträger in technischen Angelegenheiten mit dem Versorgungsunternehmen zu verhandeln, verbindliche Erklärungen des Versorgungsunternehmens entgegen zu nehmen und selbst abzugeben und danach den Erschließungsträger zu informieren.

### § 4 Planung und Technische Bedingungen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Planung der von ihm herzustellenden Erschließungsanlagen entsprechend den technischen Forderungen des Versorgungsunternehmens durchzuführen (siehe Anlagen).
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, zur Planung und Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen:

- 
- a) nach den in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthaltenen Festlegungen
- b) soweit dieser Vertrag und seine Anlagen keine besonderen Festlegungen enthält nach dem Stand der Technik oder
- c) soweit der Stand der Technik nicht bestimmbar ist mindestens nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Technischen Bedingungen gemäß Anlagen Bestandteile dieses Vertrages sind.

- (3) Das Versorgungsunternehmen ist für das Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert. Das Versorgungsunternehmen weist den Erschließungsträger darauf hin, dass bei der Planung und Beschaffung von wasserwirtschaftlichen Anlagen die Energieeffizienz zu betrachten und die in Bezug auf die Lebenszykluskosten wirtschaftlichste Variante für die dauerhafte Betreuung durch das Versorgungsunternehmen zu realisieren ist. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle rechtlichen Anforderungen an Energieeffizienz und Energieverbrauch, insbesondere aus dem Energieeinspargesetz, der Energieeinsparverordnung sowie dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, umzusetzen.

(4) Des Weiteren wird vereinbart:

- a) Rohrleitungen-und deren Zubehör (z. B. Armaturen, Hydranten, Deckel usw.) sind so zu planen und anzuordnen, dass sie mit den zwischen dem Erschließungsträger und dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgestimmten Straßenbauplänen übereinstimmen. Für den Fall, dass an Erschließungsanlagen oder Hausanschlüssen, auch wenn diese durch das Versorgungsunternehmen errichtet wurden, Straßenkappen, Absperrarmaturen, Hydranten aufgrund erst später endfertiggestellter Straßen, in deren Höhe nachträglich anzupassen sind, hat dies, ggf. auch nach bereits erfolgter Übernahme der Erschließungsanlagen, durch und zu Lasten des Erschließungsträgers im Zuge der Fertigstellung der Straßen zu erfolgen. Der Erschließungsträger hat sich über die hierzu notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen Netzmeistern des Versorgungsunternehmens vorab abzustimmen.
- b) Für den Fall, dass die Erschließungsanlagen oder Teile davon in Grundstücken errichtet werden, bei denen durch die Bodenbeschaffenheit oder durch im Boden befindliche Stoffe (z. B. Altlasten), negative Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Erschließungsanlagen oder auf die Qualität des mit den Anlagen gelieferten Trinkwassers entstehen können, hat der Erschließungsträger geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzrohre, diffusionshemmende Leitungsmaterialien) zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind vorab mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die betreffenden Böden auf diese Gefahren hin zu untersuchen.
- c) Planungen für wasserwirtschaftliche Anlagen sind vom Erschließungsträger beim Versorgungsunternehmen zur Zustimmung einzureichen.
- d) Die Genehmigungsplanung ist 4 Wochen vor dem Einreichen bei der Genehmigungsbehörde dem Versorgungsunternehmen vorzulegen, damit dieses noch eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Nach Zustimmung des Versorgungsunternehmens hat der Erschließungsträger die Genehmigungsplanung bei der zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen. Hat das Versorgungsunternehmen Änderungsforderungen, sind die Planungsunterlagen durch den Erschließungsträger entsprechend zu überarbeiten und dem Versorgungsunternehmen nochmals vor Übergabe an die Behörde vorzulegen. Erteilte Genehmigungen sind in Kopie dem Versorgungsunternehmen unverzüglich vorzulegen.
- e) Die Ausführungsplanung ist vom Erschließungsträger dem Versorgungsunternehmen zur Zustimmung vor Baubeginn vorzulegen. Soweit beabsichtigt ist, eine Änderung der erteilten Genehmigung zu beantragen, sind die Unterlagen zuvor mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Nach der Zustimmung durch das Versorgungsunternehmen und der Genehmigungsbehörde ist die Genehmigungsplanung und die Ausführungsplanung je 2-fach in Papierform und zusätzlich in digitaler Form dem Versorgungsunternehmen zu übergeben.

Das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen ist eine Voraussetzung zur Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen.

- (5) Wasseranlagen sind vorrangig auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen anzuordnen.

Werden Wasseranlagen ganz oder teilweise in Privatstraßen errichtet und sollen diese Anlagen vom Versorgungsunternehmen übernommen werden, ist vom Erschließungsträger dort entsprechend sicherzustellen, dass

- der Straßenaufbau auf Dauer der Belastungsklasse Bk0,3 (RStO 12, 12-2012) entspricht,
- die unverbaute Straßenbreite auf der gesamten Länge der wasserwirtschaftlichen Anlagen dauerhaft mindestens 4 Meter beträgt,
- die Zufahrt dauerhaft frei befahrbar ist (es dürfen keine Tore, Poller o. ä. in der Zufahrt errichtet werden),

Wasserwirtschaftliche Anlagen sind von Überbauungen und ähnlichem freizuhalten, damit Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere durch Schachtung, jederzeit möglich sind.

Baumbepflanzungen sind im Bereich der Versorgungsleitungen, einschließlich von erforderlichen Schutzstreifen, unzulässig. Die Trassenbreite ist gemäß technischem Regelwerk zu wählen.

Der Erschließungsträger trägt bei Veräußerung der Grundstücke dafür Sorge, dass die Erwerber die Anforderungen an die Bebauung der Grundstücke und Privatstraßen beachten und verpflichtet die Erwerber entsprechend. Ggf. kann das Versorgungsunternehmen Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung geltend machen.

- (6) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die notwendige Koordinierung mit den zuständigen Behörden und Versorgungsträgern für die Strom-, Fernmelde-, Gas- und Wärmeversorgung sowie für alle sonstigen Leitungen im öffentlichen Straßenraum, einschließlich der Einrichtungen für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit durchzuführen, und das Versorgungsunternehmen über es betreffende Auswirkungen zu informieren.
- (7) Der Erschließungsträger nennt einen Gesamtbedarf an Trinkwasser von 56,5 m<sup>3</sup>/d.

Das Versorgungsunternehmen sichert die Bereitstellung von Trinkwasser in dieser Menge für das Erschließungsgebiet unter Beachtung aller vertraglichen Regelungen zu. Die Bereitstellung von Trinkwasser erfolgt nur nach gleichzeitiger Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen durch das Versorgungsunternehmen.

Löschwasser wird durch das Versorgungsunternehmen über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz mit max. 48 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt.

## § 5 Sicherung der Anlagen

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur dinglichen Sicherung der von ihm errichteten und an das Versorgungsunternehmen zu übertragenden wasserwirtschaftlichen Anlagen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- (1) Wasserwirtschaftliche Anlagen, die in für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen errichtet werden, sind dadurch zu sichern, dass zu Gunsten des Versorgungsunternehmens mit



dem zuständigen Straßenbaulastträger eine Vereinbarung über die Einräumung des Straßenmitbenutzungsrechtes (siehe Anlage) getroffen wird. Der Abschluss der vorgenannten Straßenmitbenutzungsvereinbarung erfolgt nach Vorliegen der hierzu erforderlichen technischen Angaben direkt durch das Versorgungsunternehmen; der Erschließungsträger hat insoweit keine Vertretungsvollmacht.

Der Erschließungsträger übergibt dem Straßenbaulastträger spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Längs- und Höhenpläne (Bestandspläne) 1-fach von der Anlage, die sich innerhalb der Straße befindet, einschließlich notwendiger Anschlüsse zu angrenzenden Straßen.

Ist der Straßenbaulastträger zum Zeitpunkt der Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen in das Eigentum des Versorgungsunternehmens nicht oder noch nicht Eigentümer der durch den öffentlichen Verkehrsweg in Anspruch genommenen Fläche oder ist der Verkehrsweg nicht oder noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet, so ist eine dingliche Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit erforderlich.

Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Löschung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in grundbuchmäßiger Form zu bewilligen, sobald

- der Straßenbaulastträger Eigentümer der durch den Verkehrsweg in Anspruch genommenen Fläche ist und
  - der Verkehrsweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde und
  - zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die Einräumung des Straßenmitbenutzungsrechtes abgeschlossen wurde.
- (2) Wasserwirtschaftliche Anlagen außerhalb von für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sind dadurch zu sichern, dass der Erschließungsträger auf seine Kosten zu Lasten der in Anspruch genommenen Grundstücke und zu Gunsten des Versorgungsunternehmens beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (siehe Anlage – Formular „Dienstbarkeitsbewilligung“) in notariell beglaubigter Form bewilligt oder deren Bewilligung einholt. Etwa zu zahlende Entschädigungen sind vom Erschließungsträger zu tragen. Bei oberirdischen wasserwirtschaftlichen Anlagen kann die dingliche Sicherung auch alternativ durch unentgeltliche Übertragung der in Anspruch genommenen Fläche durch eine notarielle Urkunde auf das Versorgungsunternehmen in dessen Eigentum erfolgen.
- (3) Der Erschließungsträger übergibt dem Versorgungsunternehmen unverzüglich nach Abschluss der Ausführungsplanung einen Katasterplan, in dem die zu sichernden Flächen nach Art und Umfang eingezeichnet sind.
- (4) Zwei Monate vor Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen bzw. vor Lieferung von Trinkwasser durch das Versorgungsunternehmen legt der Erschließungsträger dem Versorgungsunternehmen die notariell zu beglaubigenden Dienstbarkeitsbewilligungen vor bzw. bietet dem Versorgungsunternehmen die Übereignung der entsprechenden Flächen in notarieller Form an. Wird die Zustimmung des Versorgungsunternehmens erteilt, dann hat er unverzüglich die entsprechenden notariellen Urkunden erstellen zu lassen.

- (5) Weist der Erschließungsträger dem Versorgungsunternehmen vor Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen die erforderliche rechtliche Sicherung gemäß vorstehender Absätze nicht nach, so werden die wasserwirtschaftlichen Anlagen durch das Versorgungsunternehmen nicht übernommen.

## § 6 Auftragsvergabe durch den Erschließungsträger

- (1) Für die Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen darf der Erschließungsträger nur fachlich geeignete leistungsfähige und zuverlässige Firmen einsetzen. Bei dem Verlegen von Trinkwasserleitungen muss die ausführende Firma im Besitz der entsprechenden DVGW-Bescheinigung.

## § 7 Bauleitung und Schadenshaftung

- (1) Der Erschließungsträger informiert das Versorgungsunternehmen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, wann genau mit den Bauarbeiten der geplanten Erschließung begonnen wird und welche Auftragnehmer (Baufirma; ggf. Ingenieurbüro; Bauüberwachung) von Seiten des Erschließungsträgers beauftragt wurden. Das Versorgungsunternehmen wird dem Erschließungsträger daraufhin umgehend dem im Auftrag des Versorgungsunternehmens handelnden baubegleitenden Bauleiter/ Projektsteuerer als künftigen Ansprechpartner benennen. Er steht zur Begutachtung der Erschließungsleistungen und sonstigen Fragen der Vertragserfüllung zur Verfügung.
- (2) Der Erschließungsträger setzt für die Bauüberwachung einen externen, ingenieurmäßig ausgebildeten Beauftragten mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung im Bereich Tief- / Leitungsbau ein, der im erforderlichen Maße auf der Baustelle anwesend ist. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, eine Änderung der Bauüberwachung dem Versorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Arbeitsbeauftragten des Versorgungsunternehmens sind berechtigt, die Baustellen der Erschließungsmaßnahmen jederzeit zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren. Über die Ergebnisse sind Bauprotokolle anzufertigen und vom Baubetrieb und dem Bauüberwacher gegenzuzeichnen.
- (4) Bei vorsätzlichen und/ oder grob fahrlässigen Verstößen gegen den Stand der Technik und den im § 4 aufgeführten Technischen Bedingungen ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, dem Erschließungsträger die Fortführung der Baumaßnahme bis zur Behebung des Mangels zu untersagen.
- (5) Der Erschließungsträger haftet für Schäden, die seine Erfüllungsgehilfen und/ oder Verrichtungsgehilfen an Rechtsgütern oder dem Vermögen des Versorgungsunternehmens schuldhaft verursachen.
- (6) Der Erschließungsträger trägt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Übernahme durch das Versorgungsunternehmen.

Der Erschließungsträger weist dem Versorgungsunternehmen den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer diesbezüglichen Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe innerhalb von zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten nach.

Wenn nach Übernahme durch das Versorgungsunternehmen der Erschließungsträger noch Bauarbeiten ausführt, stellt der Erschließungsträger das Versorgungsunternehmen von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

- (7) Der Erschließungsträger stellt das Versorgungsunternehmen von allen Ansprüchen Dritter frei, die als Folge einer Nichterfüllung und/ oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten des Erschließungsträgers gegenüber dem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden.

### **§ 8 Technische Vorabnahme**

- (1) Für die nach diesem Vertrag herzustellenden wasserwirtschaftlichen Anlagen sind nach Fertigstellung Abnahmen zwischen dem Erschließungsträger und dem durch ihn beauftragten ausführenden Unternehmen durchzuführen, an denen der Arbeitsbeauftragte des Versorgungsunternehmens zur Begutachtung der Erschließungsleistungen teilnimmt. Die Begutachtung durch das Versorgungsunternehmen stellt keine Übergabe-/ Übernahmehandlung dar. Sie dient lediglich der fachlichen Unterstützung des Erschließungsträgers.
- (2) Der Erschließungsträger hat das Versorgungsunternehmen hierzu mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen zur technischen Vorabnahme schriftlich aufzufordern. Der Termin der technischen Vorabnahme ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. § 12 Abs. 4 VOB/B (förmliche Abnahme) und § 12 Abs. 3 VOB/B (Abnahmeverweigerungsrecht) sind sinngemäß anwendbar und sollten im Bauvertrag zwischen Erschließungsträger und bauausführendem Unternehmen vereinbart werden. Eine Gebrauchsabnahme zwischen Erschließungsträger und Versorgungsunternehmen ist ausgeschlossen.
- (3) Verfüllungen sind 2 Tage vorher dem Versorgungsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Freigabe bzw. Nichtfreigabe zur Verfüllung, ist durch das Versorgungsunternehmen mit Vermerk zu bestätigen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn das Versorgungsunternehmen nicht binnen 2 Tagen widerspricht.
- (4) Die Abnahme zwischen Bauausführendem und Erschließungsträger sind durch den Erschließungsträger und dem bauausführenden Unternehmen nach beigefügten Muster (siehe Anlage) zu protokollieren und in Kopie dem Versorgungsunternehmen zur Kenntnis zu geben.
- (5) Werden bei der technischen Vorabnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der festzusetzenden Frist durch den Erschließungsträger oder das bauausführende Unternehmen auf Kosten des Erschließungsträgers zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

Dies gilt auch für die mit den Mängeln in unmittelbaren Zusammenhang stehenden oder bei der Mängelbeseitigung auftretenden Schäden.

- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet zum Zwecke der Abnahme eine Besichtigung zwischen dem Erschließungsträger und dem Baulastträger statt. Über diese Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Liegen Mängel vor, so findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Bei wesentlichen Mängeln kann eine Abnahme verweigert werden. Das Protokoll dieser Abnahme ist vor Übergabe der wasserwirtschaftlichen Anlagen dem Versorgungsunternehmen als Kopie durch den Erschließungsträger zu übergeben.
- (7) Unmittelbar nach der mangelfreien Abnahme übergibt der Erschließungsträger dem Versorgungsunternehmen die Bestandsunterlagen 1-fach in Papierform sowie in digitaler Form, gemäß Einmessordnung des Versorgungsunternehmens (siehe Anlagen).
- (8) Sofern zwischen der technischen Vorabnahme und der Übernahme durch das Versorgungsunternehmen Handlungsbedarf (Havariefall) an den neu hergestellten Anlagen und Leitungen besteht, ist das Versorgungsunternehmen berechtigt Reparaturleistungen zur Sicherung der Versorgung auf Kosten des Erschließungsträgers durchzuführen.

Der Erschließungsträger unterhält während der Bauphase die öffentliche Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand und übergibt diese im ursprünglichen Zustand nach Abschluss der Erschließungsarbeiten an den Baulastträger, wenn nichts anderes zwischen dem Baulastträger und dem Erschließungsträger vereinbart ist.

## § 9 Übernahme

- (1) Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen in sein Eigentum und zur Betreibung für die Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung, sobald
  - a) die technische Vorabnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen durch das Versorgungsunternehmen durchgeführt und keine Mängel festgestellt bzw. festgestellte Mängel beseitigt wurden und
  - b) die zu übernehmenden wasserwirtschaftlichen Anlagen vollständig durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bzw. Straßenbenutzungsvereinbarungen gesichert sind und
  - c) Übergabe einer Mängelbeseitigungsbürgschaft in vereinbarter Form und Höhe erfolgt ist und
  - d) sonst keine Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen dauerhaften Betrieb der zu übernehmenden wasserwirtschaftlichen Anlagen entgegenstehen und die vom Erschließungsträger zu vertreten sind.

Mit dem Eigentum an wasserwirtschaftlichen Anlagen geht zugleich auch das Eigentum an wesentlichen Bestandteilen und Zubehör auf das Versorgungsunternehmen über.

Die technische Vorabnahme / Übernahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen kann auch abschnittsweise erfolgen. Anlagen, an denen noch keine Trinkwasserabnahme erfolgt, sind körperlich vom in Betrieb gehenden Netz durch den Erschließungsträger zu trennen. Die spätere

Anbindung des Teilabschnittes an das wasserführende Netz ist ebenfalls durch und zu Lasten des Erschließungsträgers durchzuführen.

- (2) Werden bei der Technischen Vorabnahme Mängel und/ oder die nicht vollständigen Leistungserbringungen, einschließlich der Bestandsdokumentation festgestellt, kann das Versorgungsunternehmen entweder die Übernahme verweigern oder dem Erschließungsträger eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen lassen.
- (3) Mit der förmlichen Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen in das Eigentum des Versorgungsunternehmens gehen zugleich Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf das Versorgungsunternehmen über.

Die Übernahme hat förmlich unter Verwendung des Musters „Vereinbarung zur Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlage“ zu erfolgen (siehe Anlage).

#### **§ 10 Haftung für Sach- und Rechtsmängel**

- (1) Der Erschließungsträger hat die wasserwirtschaftliche Erschließung vorzunehmen und das vertraglich vereinbarte Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik dem Versorgungsunternehmen zu übergeben. Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Sach- und Rechtsmangelhaftung richtet sich nach § 633 BGB. Die Rechte des Versorgungsunternehmens zur Mängelbeseitigung ergeben sich aus § 634 BGB. Der Erschließungsträger übernimmt die Haftung dafür, dass seine Leistung zur Zeit der Übernahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik - und soweit dieser nicht feststellbar, den anerkannten Regeln der Technik - und den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Erschließungsträger haftet auch für die Freiheit der von ihm errichteten Anlagen von Rechten Dritter.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen.

#### **§ 11 Mängelansprüchebürgschaft**

- (1) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen bei der Übernahme zu dessen Sicherung seiner Ansprüche auf Mängelbeseitigung eine Bürgschaft (nachfolgend als „Mängelansprüchebürgschaft“ bezeichnet) in Höhe von 5 % der Gesamtherstellungskosten, d. h. einschließlich der zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistung gültigen Umsatzsteuer zu übergeben.

Die Mängelansprüchebürgschaft ist unter Verwendung des beigefügten Musters (siehe Anlage) abzugeben. Die Mängelansprüchebürgschaft muss durch ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes/ n Kreditinstitut/ Kreditversicherer ausgereicht werden. Die Bürgschaft wird nur vom Versorgungsunternehmen anerkannt, wenn diese vollinhaltlich dem vorgenannten Muster entspricht.



- (2) Der Erschließungsträger kann die Mängelansprüchebürgschaft des bauausführenden Unternehmens an das Versorgungsunternehmen abtreten. In diesem Fall ist die Bürgschaft gleich auf das Versorgungsunternehmen auszustellen. Erfolgt die Übergabe/ Übernahme nicht zeitgleich mit der Abnahme (Beginn der Gültigkeit der Bürgschaft des bauausführenden Unternehmens) so werden evtl. Mängelansprüche des Versorgungsunternehmens nach Ablauf der abgetretenen Bürgschaft an den Erschließungsträger gestellt.

Kann die Abtretung der Mängelansprüchebürgschaft erst während der Realisierung geregelt werden, ist die Abtretung gemäß Muster (siehe Anlage) zwischen dem Erschließungsträger, dem bauausführenden Unternehmen und dem Bürgschaftsgeber zu vereinbaren und dem Versorgungsunternehmen zu übergeben.

Die Annahme der abgetretenen Mängelansprüchebürgschaft kann nur erfolgen, wenn der Erschließungsträger dem Versorgungsunternehmen den Zahlungsnachweis der vollständigen Bezahlung aller berechtigten Forderungen gegenüber dem bauausführenden Unternehmen vorgelegt hat.

## § 12 Kostentragung

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt alle Kosten für die Planung, Herstellung und Vermessung einschließlich der Bestandsdokumentation und anteiliger straßenbaulicher Maßnahmen der gemäß § 1 Abs. 2. a); b) und c) vereinbarten wasserwirtschaftlichen Anlagen in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer.
- (2) Die vom Erschließungsträger eingeschätzten Herstellungskosten (einschl. anteiliger straßenbaulicher Maßnahmen) betragen ohne Umsatzsteuer für die:

- innere Erschließung Trinkwasser	ca.	204.945,00 €
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>ca.</b>	<b>204.945,00 €</b>

Zu den vorgenannten Beträgen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

Der Erschließungsträger übergibt dem Versorgungsunternehmen spätestens 2 Monate nach der Technischen Vorabnahme, jedoch spätestens unmittelbar vor der Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlage eine Schlussrechnung (gemäß den Anforderungen, siehe Anlage), aus der die Herstellungskosten sowie die anlagenspezifischen Einzelbeträge ersichtlich sind. Weiterhin übergibt der Erschließungsträger Kopien der Rechnungen des/ der bauausführenden Unternehmen und einen Zahlungsnachweis der Begleichung dieser Rechnungen.

- (3) Liegen diese Nachweise dem Versorgungsunternehmen nicht vor, wird nur eine Mängelansprüchebürgschaft des Erschließungsträgers anerkannt, nicht jedoch eine Abtretung der Mängelansprüchebürgschaft. Ohne Vorliegen der entsprechenden Bürgschaft erfolgt keine Übernahme der Anlagen durch das Versorgungsunternehmen.
- (4) Gerät der Erschließungsträger mit der Übergabe der Schlussrechnung in Verzug, so ist das Versorgungsunternehmen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 4 Wochen berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten des Erschließungsträgers erstellen zu lassen.


- (5) Von der in diesem Vertrag geregelten Kostenübernahme des Erschließungsträgers für die Herstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen bleibt eine etwaige Beteiligung des Erschließungsträgers an Kosten des Versorgungsunternehmens für eigene Maßnahmen unberührt, soweit diese im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag vereinbarten wasserwirtschaftlichen Erschließung stehen. Führt das Versorgungsunternehmen derartige eigene Maßnahmen durch, so wird es den Erschließungsträger hiervon unverzüglich informieren.
- (6) Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse, die nicht vom Erschließungsträger auszuführen sind, werden vom Versorgungsunternehmen den jeweiligen Anschlussnehmern in Rechnung gestellt. Grundlage dafür sind die abzuschließenden Anschlussverträge und die zum Zeitpunkt der Herstellung gültige Kostenreglung des Versorgungsunternehmens.
- (7) Gegenüber den Anschlussnehmern innerhalb des Erschließungsgebietes werden vom Versorgungsunternehmen keine Baukostenzuschüsse erhoben, soweit es die im § 1 beschriebenen Maßnahmen betrifft.

### **§ 13 Zahlungsbedingungen**

entfällt

### **§ 14 Trinkwasserversorgung**

- (1) Durch das Versorgungsunternehmen wird die Trinkwasserversorgung für die Anschlussnehmer gesondert durch Anschluss- und Versorgungsverträge nach den jeweilig gültigen Tarifbestimmungen geregelt. Durch den Erschließungsträger ist der Anschlussnehmer und Vertragspartner für die Versorgung gleich lautend für die Entsorgung dem Versorgungsunternehmen bekannt zu geben. Ist er nicht selbst Anschlussnehmer, veranlasst er die Antragstellung zum Anschluss durch den Grundstückseigentümer an das Versorgungsunternehmen.
- (2) Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss von Anschluss- und Versorgungsverträgen nur dann erfolgt, wenn die Versorgungsanlagen durch das Versorgungsunternehmen übernommen worden sind. Der Abschluss von Anschluss- und Versorgungsverträgen richtet sich nach der AVBWasserV – und den Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (siehe Anlage) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Veräußert der Erschließungsträger Grundstücke oder noch nicht vermessene Teilflächen, ist er verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich den Erwerber zum Abschluss/Übernahme der entsprechenden Verträge zu benennen. Dazu ist eine Liste der Grundstückseigentümer mit Angabe von Gewerbe/ Branche zu übergeben.
- (4) Der Erschließungsträger haftet gegenüber dem Versorgungsunternehmen für unberechtigte Wasserentnahme auch seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Grundstückskäufer.



## § 15 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung nach Ablauf von 3 Jahren nach Vertragsabschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Erschließungsträger die vertragsgegenständlichen Anlagen nicht innerhalb dieser Zeit und nach fruchtlosem Ablauf einer hierzu vom Versorgungsunternehmen gesetzten angemessenen Nachfrist dem Versorgungsunternehmen im Wesentlichen vollständig und unter Einhaltung der weiteren vertraglichen Voraussetzungen zur Übernahme anbietet.

Das Versorgungsunternehmen ist außerdem jederzeit berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn der Erschließungsträger:

- a) grob fahrlässig oder vorsätzlich die Durchführung der Bauarbeiten verzögert, bzw. diese nicht fertig stellt
  - b) gegen wesentliche Vertragsbestimmungen trotz 2-facher schriftlicher Abmahnung verstößt,
  - c) die im § 4 vereinbarten Technischen Bedingungen bei der Planung und Herstellung trotz schriftlicher Abmahnung nicht einhält
  - d) über das Vermögen des Erschließungsträgers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird
- (2) Im Falle einer Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 3 und des § 15 Abs. 3 dieses Vertrages ausdrücklich unberührt und weiterhin wirksam.
- (3) Für den Fall der Beendigung des Vertrags durch Kündigung tritt der Erschließungsträger bereits hiermit seinen Anspruch gegen das bauausführende Unternehmen auf Herstellung der Erschließungsanlagen und Verschaffung des Eigentums hieran an das Versorgungsunternehmen ab. Das Versorgungsunternehmen nimmt diese Abtretung an. Das Versorgungsunternehmen ist nach der Kündigung dieses Erschließungsvertrages berechtigt, über den Umfang der Fortführung der Erschließungsarbeiten durch das bauausführende Unternehmen selbst zu befinden. Wurden dem Erschließungsträger die Erschließungsanlagen oder Teile davon bereits vom bauausführenden Unternehmen übergeben, ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, diese kostenlos in dessen Eigentum zu übernehmen. Der Umfang der so übergehenden Anlagen wird durch das Versorgungsunternehmen durch eine schriftliche Aufstellung bestimmt, die die genaue Bezeichnung der betreffenden Anlagen enthalten muss und dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Vertragsparteien sind sich für den Fall der Ausübung dieses Übernahmeanspruches bereits jetzt über den dinglichen Eigentumsübergang an diesen Anlagen einig und vereinbaren, dass sich das Versorgungsunternehmen selbstständig den Besitz durch Aneignung der betreffenden Anlagen verschaffen darf.



## § 16 Termingerechte Erschließung

- (1) Der Erschließungsträger nennt folgende Termine für die Herstellung wasserwirtschaftlicher Anlagen:

Baubeginn: 2020

Bauende: 2023

Treten Terminabweichungen auf, setzt der Erschließungsträger das Versorgungsunternehmen hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

- (2) Sollte das Versorgungsunternehmen nicht versorgen können, aus Gründen die vom Erschließungsträger zu vertreten sind, so stellt der Erschließungsträger das Versorgungsunternehmen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## § 17 Einhaltung der Bestimmungen zum Mindestlohn

- (1) Der Erschließungsträger sichert dem Versorgungsunternehmen zu, dass er die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält, insbesondere während der Laufzeit des Vertrages und bei Durchführung eines jeden Einzelauftrages den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG zahlt.
- (2) Der Erschließungsträger kann die geschuldete Leistung selbst oder durch Beauftragung eines Nachunternehmers erbringen. In letzterem Fall hat der Erschließungsträger den Nachunternehmer mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu verpflichten, die geschuldete Leistung selbst zu erbringen und die gesetzlichen Anforderungen nach Abs. 1 zu erfüllen bzw. bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtungen ebenfalls vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Der Erschließungsträger weist auf Verlangen des Versorgungsunternehmens durch geeignete und aktuelle Unterlagen (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) die Einhaltung des MiLoG nach. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Nachunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.
- (4) Verstoßen der Erschließungsträger bzw. dessen Nachunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und/oder kommen der Erschließungsträger bzw. dessen Nachunternehmer schuldhaft der Pflicht zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte innerhalb einer vom Versorgungsunternehmen gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Versorgungsunternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt. Darüber hinaus ist der Erschließungsträger bzw. dessen Nachunternehmer verpflichtet, für jeden Fall der Verletzung der übernommenen Pflichten aus Abs. 1 bis 3 eine vom Versorgungsunternehmen im billigen Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, wobei die Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- (5) Der Erschließungsträger stellt das Versorgungsunternehmen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtung aus dem MiLoG oder aus der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

### § 18 Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

- (1) Der Erschließungsträger sichert dem Versorgungsunternehmen zu, dass die Leistungserbringung für das Versorgungsunternehmen, hierzu ggf. vereinbarte Kostenübernahmen sowie die Eigentumsübertragung sämtlicher Anlagen an das Versorgungsunternehmen nach etwaigen förderrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach den entsprechenden Fördermittelbescheiden, Fördermittelrichtlinien oder etwaigen zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften, zulässig und förderunschädlich sind. Der Erschließungsträger stellt das Versorgungsunternehmen von jedweden Ansprüchen, die im Zusammenhang mit einer etwaigen Förderung des Vorhabens stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei. Zu diesem Freistellungsanspruch zählt insbesondere die Rückforderung von Fördermitteln vom Versorgungsunternehmen.
- (2) Es gelten in folgender Reihenfolge:
  - die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen
  - die Kostenregelungen und Einleitbedingungen des Versorgungsunternehmens
  - das Bürgerliche GesetzbuchDie Verpflichtungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Erfüllungsort ist Großpösna, der Gerichtsstand ist Leipzig.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung bzw. die Lücke einvernehmlich durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (6) Der Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
- (7) Der Erschließungsträger wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerung von Grundstücken oder von Teilflächen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsunternehmen nicht berührt.

Leipzig, den \_\_\_\_\_

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

  
Michael M. Theis  
kaufmännischer Geschäftsführer  
Geschäftsführer

  
i. A. Ralf Mielke  
Assessor  
Bereich Recht

  
i. V. Mario Hoff  
Unternehmens-  
bereichsleiter Markt

Heimat Haus GmbH

  
Herr Matthias Kappis  
Geschäftsführer

## Anlagen

- Übersichtsplan
- Lageplan Wasser/Abwasser, Koordinierter Leitungsplan
- AVB Wasser V – Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 und Ergänzende Bestimmungen zur AVB Wasser V
- Technisches Regelwerk „Trinkwasserversorgung“
- „Einmessordnung“ der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
- Formular „Bestandskarte Wasserversorgungsnetze (Datenblatt)“
- Anforderungen an die Aufstellung einer Schlussrechnung
- Formular „Dienstbarkeitsbewilligung“
- Muster „Vereinbarung über die Einräumung des ausschließlichen Straßenmitbenutzungsrechts“
- Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- Muster „Mängelansprüchebürgschaft“
- Muster „Abtretung Mängelansprüchebürgschaft“
- Muster „Technische Vorabnahme“
- Muster „Vereinbarung zur Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen“

